

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.156 vom 19. März 2025

ZH Steuerrekursgericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2024.156

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.156 du 19 mars 2025

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.156 del 19 marzo 2025

Regeste

Der Pflichtige bezog im Jahr 2020 sein Vorsorgekapital zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Aufgrund des guten Geschäftsgangs tätigte er im Jahr 2022 einen Wiedereinkauf in die berufliche Vorsorge. Das kantonale Steueramt verweigerte ihm daraufhin den Abzug für den Wiedereinkauf in Höhe des Vorsorgebezugs. Es erwog, dass ein Einkauf nach einem erfolgten Bezug unter die Sperrfrist von drei Jahren falle und in jedem Fall missbräuchlich sei. Das Steuerrekursgericht kommt zum Schluss, dass Einkäufe in die berufliche Vorsorge innerhalb von drei Jahren nach einem Vorsorgebezug nicht automatisch als missbräuchlich gelten, mit der Folge, dass der Abzug zu verweigern wäre. Vorbehalten bleibt eine Verweigerung wegen Steuerumgehung. Da vorliegend keine Steuerumgehung vorliegt ist der Abzug des Einkaufs vollumfänglich zu gewähren. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

ST.2024.197

- 5 - b) Der Pflichtige stützt sich zunächst auf den Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG, gemäss welchem der nicht zulässige Kapitalbezug nach den Einkäufen erfolge. Betreffend der vom kantonalen Steueramt angerufenen Erwägung gibt er zu bedenken, dass beim Hinweis, dass die dreijährige Sperrfrist auch gelte, wenn der Einkauf innerhalb von drei Jahren nach dem Kapitalbezug erfolge, auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 142 II 399 verwiesen werde (E. 4.1, S. 407), obwohl diese Frage dort nicht Gegenstand gewesen sei. Vielmehr sei es zunächst darum gegangen, ob Einkäufe nach einer Scheidung und anschliessendem Bezug unter die Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BV fallen würden. Letztlich sei die Frage der Ausnahme der Sperrfristregelung gemäss Art. 79b Abs. 4 BVG zu beantworten gewesen, wobei diese Bestimmung nicht zur Anwendung gelangt sei, da es sich um einen Steuerumgehungsfall gehandelt habe. Hinzu komme, dass aus der von der Vorinstanz zitierten Erwägung 4.1 nicht hervorgehe, dass die Sperrfrist auch in Fällen zur Anwendung gelange, bei welchen der Einkauf auf den Kapitalbezug folge. Selbiges gelte wiederum auch für die im genannten Bundesgerichtsentscheid zitierten Urteile, in welchen es jeweils um Sachverhalte ging, bei welchen zuerst eine Kapitaleinzahlung vorgenommen wurde und danach eine Auszahlung erfolgte (BGr, 25. Januar 2015, 2C_488/2014; 12. März 2010, 2C_658/2009; 24. November 2010, 2C_614/2010; 30. Juni 2015, 2C_1051/2014). Der umgekehrte Fall, in welchem Einkäufe auf Kapitalbezüge folgten, sei vom Bundesgericht bisher nicht materiell entschieden worden. Vor diesem Hintergrund erscheine der Passus "ebenso wie ein Einkauf, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Kapitalbezug getätigt wird" als reines Obiter

Dictum, dem keine präjudizielle Bedeutung zukomme.

E. 3

a) Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 BVG bezieht sich die Sperrfrist von drei Jahren ausschliesslich auf Kapitalbezüge, die nach einem Einkauf getätigt wurden. Der vorliegende Sachverhalt, bei dem es um einen Kapitalbezug vor einem Einkauf geht, kann deshalb von vornherein nicht unter diese Norm subsumiert werden. Weder im BVG noch in den Steuergesetzen findet sich eine Gesetzesnorm, welche die vorliegende Konstellation beschlagen und dafür eine Sperrfrist statuieren würde. Erfüllt ein Kapitalbezug somit die gesetzlichen Voraussetzungen, ist er – Rechts- missbrauch vorbehalten – nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die nach einem Bezug erfolgten Einzahlungen zum (Wieder-)Aufbau der Altersvorsorge. Eine Lücke im Gesetz, welche durch Richterrecht zu füllen wäre, liegt nicht vor, ist doch der Aufbau von Vorsor- gekapital bis zu einem gewissen Maximum und deren steuerliche Bevorteilung gerade 2 DB.2024.156 2 ST.2024.197

- 6 - ausdrücklich Sinn und Zweck des BVG und der entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. b) Der Pflichtige bringt zudem zutreffend vor, dass das Bundesgericht noch keinen mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbaren Fall zu beurteilen hatte (vgl. BGE 142 II 399; BGr, 4. November 2019, 2C_29/2017; 15. Januar 2015, 2C_488/2014; 30. Juni 2015, 2C_1051/2014; 24. November 2010, 2C_614/2010; 12. März 2010, 2C_658/2009). Dies gilt insbesondere auch für den von der Vorinstanz angerufenen Ent- scheid 2C_29/2017 vom 4. November 2019, bei welchem eine Kapitalauszahlung auf eine Kapitaleinzahlung folgte. Soweit sich die Vorinstanz somit auf die bisherige bun- desgerichtliche Rechtsprechung zur Verweigerung der Abzugsfähigkeit abstützt, kann ihr nicht gefolgt werden. c) Der vom kantonalen Steueramt angerufene Nebensatz im Entscheid 2C_29/2017 vom 4. November 2019, wonach nicht nur ein Kapitalbezug innerhalb der dreijährigen Sperrfrist nach einem Einkauf missbräuchlich sei, sondern auch ein Einkauf, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Kapitalbezug getätigt werde (E 3.1), ist zudem unklar. Aus dem Entscheid geht nicht eindeutig hervor, dass ein Einkauf in die berufliche Vorsorge innerhalb von drei Jahren nach einem Kapitalbezug in jedem Fall missbräuchlich ist. Abgesehen davon, dass das Bundesgericht einen anderen Sachver- halt zu beurteilen hatte, finden sich im Entscheid keine ergänzenden Ausführungen zum umstrittenen Nebensatz. Dies wäre jedoch (nach der hier vertretenen Ansicht) unum- gänglich gewesen, wenn der Anwendungsbereich von Art. 79b Abs. 3 BVG über dessen klaren Wortlaut hinaus hätte erweitert werden sollen. Der entsprechende Nebensatz ist deshalb unklar und überzeugt für die vorliegende Konstellation nicht. Aufgrund dieser Unklarheit ist auch nicht von einem eigentlichen Obiter Dictum des Bundesgerichts aus- zugehen. Doch selbst wenn es sich um ein solches handeln würde, so käme diesem keine Bindungskraft zu, da solchen keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt und sie kein Präjudiz bilden (Kiener/Binder, Öffentlichkeitskommunikation der Gerichte im Span- nungsfeld der Staatsgewalten, in: Saxer, Urs, Kommunikation der Gerichte: Recht und Praxis – Tagungsband, 2015, S. 13 – 32, mit Hinweis auf BGE 129 II 331, E. 5.4). Aus- gehend vom Wortlaut sowie der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 79b Abs. 3 BVG ist deshalb nicht automatisch von Missbräuchlichkeit auszugehen, wenn nach einem Bezug von Vorsorgegeldern innerhalb von drei Jahren wieder ein Ein- kauf stattfindet. Zu prüfen bleibt, ob eine Steuerumgehung vorliegt. 2 DB.2024.156 2 ST.2024.197

E. 4

a) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn (vgl. BGE 138 II 239 E. 4.1 S. 243 f.; BGE 131 II 627 E. 5.2 S. 635 f.; BGr, 14. Juni 2012, 2C_1027/2011 bzw. 2C_1028/2011, E. 4.2, mit Hinweisen): – eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, – anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und – das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde. b) Der Pflichtige gibt an, dass er sein Vorsorgeguthaben zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt habe. Konkret habe er sich einer D angeschlossen und sich dort mit Fr. 180'000.- eingekauft. Da er sein ganzes Vorsorgeguthaben bezogen habe, sei seine 2. Säule damit liquidiert worden und er sei keiner 2. Säule mehr angeschlossen gewesen. Da seine D in der Folge sehr erfolgreich gewesen sei, habe er sich entschlossen, sich wieder einer 2. Säule anzuschliessen und einen Einkauf von Fr. 230'000.- zu tätigen. Durch den Einkauf habe sich sein Vorsorgeschutz erheblich verbessert und der Einkauf sei auch nicht kurz nach der Auszahlung erfolgt. Sein Vorgehen erweise sich vor diesem Hintergrund als wirtschaftlich vernünftig. Eine Steuerumgehung sei daher auszuschliessen. Gemäss D-Vertrag vom ... 2021 (...) verpflichtete sich der Pflichtige einen Betrag von Fr. 180'000.- zum Einkauf in die D zu bezahlen. Gemäss diesem ... der Pflichtige auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Wie aus der Steuererklärung 2019 hervorgeht, verfügte der Pflichtige per 31. Dezember 2019 lediglich über Barmittel von rund Fr. 41'500.-, weshalb er den Betrag von Fr. 180'000.- nicht ohne Bezug seines Vorsorgekapitals leisten konnte. Selbst unter Berücksichtigung seines Nettolohnes der Steuerperiode 2020 von knapp Fr. 147'000.- (... Januar 2020 bis ... Oktober 2020) war es unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten unmöglich, dass er die restlichen dafür notwendigen Fr. 138'500.- durch seinen Jahreslohn hätte aufbringen können. In der Steuerperiode 2 DB.2024.156 2 ST.2024.197

- 8 - 2021 deklarierte der Pflichtige dann ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 336'894.- bzw. Fr. 397'169.- in der Steuerperiode 2022. c) Dass der Pflichtige aufgrund ungenügender Barmittel sein Vorsorgevermögen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit verwendete, kann mitnichten als ungewöhnlich, sachwidrig, absonderlich oder unangemessen erscheinen. Das gleiche gilt für den Wiedereinkauf in die 2. Säule aufgrund des guten Geschäftsgangs. Im Hinblick auf die Altersvorsorge spricht auch nichts gegen einen Einkauf in die Vorsorge, um die entstandene Vorsorgelücke zu schliessen. Im Gegenteil kann der Pflichtige durch einen (möglichst) frühzeitigen Wiedereinkauf von der Verzinsung (und damit dem Zinsezinseffekt) seines Vorsorgeguthabens profitieren. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, dass der Einkauf lediglich dazu diene, Steuern einzusparen. Vielmehr erscheint dieser vorsorgetechnisch sinnvoll. Schliesslich ist auch keine erhebliche Steuerersparnis ersichtlich. Dies, weil der Pflichtige auch drei Jahre nach dem Vorbezug einen Einkauf (in Höhe der Vorsorgelücke) hätte tätigen dürfen und dieser Betrag dann auch beim steuerbaren Einkommen abziehbar gewesen wäre. Eine Steuerumgehung liegt somit nicht vor.

E. 5

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Einkauf in die 2. Säule im Umfang von Fr. 215'470.- zu Unrecht nicht zum Abzug zugelassen. Das steuerbare Einkommen ist wie folgt zu korrigieren: Direkte Bundessteuern 2022 Steuerbares Einkommen gemäss Einspracheentscheid Fr./.. Beiträge an die 2. Säule (Einkauf) Fr. -215'470.- Steuerbares Einkommen (ungerundet) Fr. ... Steuerbares Einkommen (gerundet) Fr. ... Staats- und Gemeindesteuern 2022 Steuerbares Einkommen gemäss Einspracheentscheid Fr./.. Beiträge an die 2. Säule (Einkauf) Fr. -215'470.- Steuerbares Einkommen (ungerundet) Fr. ... Steuerbares Einkommen (gerundet) Fr. ... 2 DB.2024.156 2 ST.2024.197

- 9 -

E. 6

a) Die vorstehenden Erwägungen führen zur Gutheissung der Rechtsmittel. Der Pflichtige ist damit für die Steuerperiode 2022 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ... (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. ... (Staats- und Gemeindesteuern) und einem steuerbaren Vermögen von Fr. ... zu veranlagern bzw. einzuschätzen (Tarif gemäss Art. 36 Abs. 1 DBG bzw. § 35 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 StG; Grundtarif). b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem kantonalen Steueramt aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist dem Pflichtigen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sowie §§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.